

**Satzungsänderungsantrag 6:** Wählbarkeit in den Diözesanausschuss

**Antragsteller\*innen:** Diözesanleitung, Diözesanausschuss, Satzungsausschuss

---

***Die Diözesankonferenz möge beschließen:***

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 13 Der Diözesanausschuss

(4) Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich. Eine Vertretung ist nicht möglich. ***Endet die Amtszeit als Ortsleitung (oder als Regionalleitung), endet das Mandat im Diözesanausschuss mit der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz, es sei denn, die betroffene Person wird von einem Ortsverband/regionalen Zusammenschluss für den Rest der Amtszeit als Delegierte\*r für den Diözesanausschuss bestimmt.*** Ein Rücktritt kann nur gegenüber der Diözesankonferenz erklärt werden.

***Begründung:***

Wir halten es für sinnvoll, den obigen Passus ersatzlos zu streichen. Zum einen ist nicht geregelt, wie bei Personen verfahren wird, die von vornherein keine Orts- bzw. Regionalleitung sind, zum anderen ist dies noch ein Relikt aus den Zeiten, als der DA ein Vertretungsgremium der Bezirke war. Wir sehen eine Wahl der Konferenz als ausreichend an. Somit würden auch Einzelmitglieder nicht benachteiligt.